

Anhang I und II

Preisblatt Anschlusskosten

Versionskontrolle:

Datum	Version	Bemerkung
12.08.08	V1.0	
03.01.2009	Entwurf	Simon Grütter / Ueli Luder
21.07.2009	Definitiv	VR
01.01.2025	Definitiv	VR, Anhang II Tarife (ET)

1. Anhang I (Preisblatt Anschlusskosten)

1.1 Anschlussgebühren (Netzanschlussgebühren und Netzkostenbeitrag)

Für die Erstellung von Hausanschlüssen nach Artikel 10 AGB, hat der Hauseigentümer in jedem Fall eine ordentliche Anschlussgebühr an der ESGR zu bezahlen.

Es werden folgende Anschlussgebühren verrechnet:

1.2 Anschlussgebühren Wohnbauten

a)	Einfamilienhäuser	je	Fr. 4600.-
b)	Mehrfamilienhäuser		
	- die erste Wohnung		Fr. 4600.-
	- 2. bis 6. Wohnung	je	Fr. 1500.-
	- jede weitere Wohnung	je	Fr. 1000.-
	- Studio		Fr. 1000.-

1.3 Anschlussgebühren Gewerbe und Industrie

16mm	Fr. 4600.-	95mm	Fr.17000.-
25mm	Fr. 6400.-	120mm	Fr. 20500.-
35mm	Fr. 8200.-	150mm	Fr. 24500.-
50mm	Fr.10500.-	185mm	Fr. 28500.-
70mm	Fr.13500.-	240mm	Fr. 32500.-

In den Anschlussgebühren ist eine maximale Kabellänge von 50 m ab Verteilkasten berücksichtigt. Ab Länge über 50m werden die effektiven Kosten der Bauherrschaft verrechnet. (Grabarbeiten, Kabelschutzrohr und Kabel).

Bauliche Voraussetzungen

Die für die Netzanschlussleitung erforderlichen Tiefbau- und Maurerarbeiten (inklusive Verlegung Kabelschutzrohre) sind nach Angaben des Netzbetreibers auszuführen und gehen zu Lasten der Bauherrschaft.

Baustrom

Für die Installation der Baustromabgabestelle werden die effektiven Kosten der Bauherrschaft verrechnet.

Der Baustrom wird separat verrechnet (Anhang II) und entspricht dem Elektrizitätstarif «Standard».

2. Anhang II Tarife (Strompreis)

Der Anhang II regelt den Strompreis.

Der Strompreis setzt sich zusammen:

- Preis für Energielieferung (Elektrizitätstarif)
- Preis für die Netznutzung (Netznutzungstarif)
- Abgaben

2.1 Elektrizitätstarife

Der Elektrizitätstarif ist das Entgelt für die an den Kunden gelieferten elektrischen Energie. Der Energiepreis ergibt sich aus der Summe der verbrauchten kWh zum Arbeitspreis ET (Einheitstarif).

2.2 Netznutzungstarife

Die Netznutzung umfasst den Gebrauch der Netzinfrastruktur, um den Strom vom Kraftwerk zum Kunden zu transportieren.

Bei der Netznutzung wird jeder Kunde aufgrund der technischen Rahmenbedingungen seines Anschlusses an das Stromnetz und gemäss seinem Verbrauchsverhalten (Stromkonsum und beanspruchte Leistung) einem Netznutzungstarif zugeteilt.

Der Netznutzungstarif enthält Teilprodukte für die Nutzung der Netzinfrastruktur, die Blindenergie, die Messung und die Abrechnung:

- Grundpreis
- Leistungspreis (mit Leistungsmessung)
- Blindenergie
- Arbeitspreis ET (Einheitstarif)

Die Netznutzung wird im Verhältnis zum Energieverbrauch abgegolten.

2.3 Abgaben

Abgaben sind erhobene Beträge, welche sich auf eine gesetzliche Grundlage stützen. Die Höhe der einzelnen Preise wird vom Gesetzgeber festgelegt.

Die Tarife werden jährlich überprüft und wenn nötig angepasst. Die Festlegung der Strompreise für die Grundversorgung erfolgt nach klaren gesetzlichen Vorgaben und wird von der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom) überprüft.

Die Tarifänderungen werden den Kunden mitgeteilt. Die Tarife sind im Tarifblatt des aktuellen Jahres veröffentlicht.